



## N i e d e r s c h r i f t

über die 20. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 16. Oktober 2018, um 18:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

### **Vorsitz:**

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

### **anwesend:**

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
  2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner
- Stadtrat Johann Tusch  
Stadtrat Karl-Ludwig Faserl  
Stadträtin Irene Partl  
Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz  
Stadtrat Gerhard Mimm  
Gemeinderätin Sabine Kolbitsch  
Gemeinderat Ernst Eppensteiner  
Gemeinderat Martin Norz  
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner  
Ersatz-GR Dr. Christian Visintainer

Vertretung für Herrn Gemeinderat  
Ing. Mag. Markus Galloner

- Gemeinderätin Ilse Stibernitz  
Gemeinderat Michael Henökl  
Gemeinderätin Claudia Weiler  
Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.  
Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik  
Gemeinderätin Susanne Mayer  
Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Julia Schmid  
Gemeinderätin Angelika Sachers

**abwesend:**

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

entschuldigt

**Protokollunterfertiger:**

StR Partl und GR Kolbitsch

**Schriftführer:**

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Niederschrift vom 18.09.2018
2. Raumordnungsangelegenheiten
  - 2.1. Raumordnungsvertrag betreffend Umwidmungsverfahren Fa. Dinkhauser - Neues Werk "5"
  - 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 48) betreffend Gste 838/3, 838/6, 838/7, 838/8, 838/9 und eine Teilfläche des Gst 838/1, alle KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße
  - 2.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 50) betreffend eine Teilfläche des Gst 1111/2, KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße
  - 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 53) betreffend Gste 794/9 und 794/15, beide KG Hall, Lorettostraße
3. Mittelfreigaben
4. Nachtragskredite
5. Auftragsvergaben
  - 5.1. Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat für Auftragsvergabe - Neugestaltung Kapellenvorplatz Untere Lend
  - 5.2. Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat Auftragsvergabe - Straßenraumgestaltung Reimmichlstraße
6. Verordnung 30 km/h Zone Schönegg
7. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
8. Friedhofsgebührenordnung 2019
9. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
10. Rücklage "Maximilianjahr 2019" - Neuveranlagung
11. Antrag Für Hall vom 06.02.2018 betreffend Externer Budgetberater für Voranschlag 2019
12. Personalangelegenheiten
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

**zu 1. Niederschrift vom 18.09.2018**

**Die Niederschrift vom 18.09.2018 wird einstimmig genehmigt.**

## zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

### zu 2.1. Raumordnungsvertrag betreffend Umwidmungsverfahren Fa. Dinkhauser - Neues Werk "5"

#### ANTRAG:

1. Es wird die Zustimmung zum Abschluss des beigefügten Raumordnungsvertrages erteilt. Gemäß dem beigefügten Raumordnungsvertrag verpflichtet sich „Firma Dinkhauser“ (Dinkhauser Kartonagen GmbH, Rosenhof Beteiligung GmbH, J.D. Privatstiftung) im Zusammenhang mit den Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 48, 49, 50 und 52 zu folgenden Maßnahmen:

- Abtretung einer Teilfläche von ca. 160 m<sup>2</sup> aus Gst 830/7
- Abtretung einer Teilfläche von ca. 50 m<sup>2</sup> aus Gst 1083  
Als Abtretungspreis wurde der Betrag von € 95,--/m<sup>2</sup> vereinbart.
- Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechts über das Gst 838/9 zwecks Erreichbarkeit des „Inselgrundstücks“ 1111/2
- Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 56 Tiroler Straßengesetz für den Umbau der Brixner Straße.
- erforderlichenfalls Bereitstellung von Flächen für eine Wertstoffsammelinsel

Umgekehrt räumt die Stadtgemeinde Hall in Tirol der Dinkhauser Kartonagen GmbH folgende Rechte ein:

- außerbücherliche Dienstbarkeit für die Errichtung einer Verbindungsbrücke über die Josef-Dinkhauser-Straße (Gst 838/1) zwischen den Gebäuden auf den Grundstücken 838/3 und 838/8
- außerbücherliche Dienstbarkeit des Geh- und Fahrwegs auf Gst 1111/2 sowie Errichtung einer Hochwasserschutzanlage gemäß behördlichen Vorgaben
- Vermietung einer Teilfläche des Gst 838/1 (Brixner Straße) durch die Stadt Hall an die Dinkhauser Kartonagen GmbH als „Wartebereich/Andockbereich LKW“ im Ausmaß von ca. 160 m<sup>2</sup> zum monatlichen Mietzins von EUR 1,--/m<sup>2</sup>

2. Die für die Grundabtretung erforderlichen finanziellen Mittel sowie die Mittel für die Straßenbaumaßnahmen werden im Haushaltsplan 2019 wie folgt vorgesehen:

#### 2.1 Im Ordentlichen Haushalt:

einmalige Ausgaben für Grundablösen auf HHSt. 1/612000-001000 mit geschätzten Kosten für

Straßengrundabtretung aus Gst 830/7 (Umbau Brixner Straße): ca. 160 m <sup>2</sup> à EUR 95,--/m <sup>2</sup> =	EUR	15.200,00
Straßengrundabtretung aus Gst 1083 (Einmündungstrichter): ca. 50 m <sup>2</sup> à EUR 95,--/m <sup>2</sup> =	EUR	4.800,00
Nebenkosten (Grunderwerbsteuer, Gebühren, etc.):	EUR	<u>5.000,00</u>
<b>Gesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>25.000,00</b>

#### 2.2 Im Außerordentlichen Haushalt:

Straßenbauten auf HHSt. 5/612000-002000 Straßenbaumaßnahmen (ohne Bushaltestelle) gem. Kostenschätzung des Bauamtes	<b>EUR</b>	<b>470.000,00</b>
--	------------	-------------------

Die Finanzierung dieses Vorhabens kann erst mit Erstellung des Haushaltsplanes 2019 endgültig geklärt werden, da derzeit beim Land Tirol ein Antrag auf Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln anhängig ist.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass hier eine Finanzierung durch Darlehensaufnahme erfolgen wird müssen.

3. Der Abschluss der Vereinbarung soll inhaltlich entsprechend dem beigefügten Entwurf erfolgen, wobei die Bürgermeisterin vom Gemeinderat beauftragt wird, die erforderlichen Letztabstimmungen des Vertrages durchzuführen und erforderlichenfalls Abänderungen des Entwurfes vorzunehmen, die von der gegenständlichen Beschlussfassung des Gemeinderates mitumfasst sind.

### **BEGRÜNDUNG:**

Die Dinkhauser Kartonagen GmbH beabsichtigt, ihren Produktionsstandort in der Josef-Dinkhauser-Straße in Hall umzubauen und zu erweitern. Dazu wird die „Rosenhof Beteiligung GmbH“ ein Baurecht an den Grundstücken 838/6 und 838/8 (Eigentum der Ärztekammer für Tirol) erwerben. Die Grundstücke 838/6 und 838/8 werden zu den Grundstücken 838/8 vereinigt und darauf ein Gebäude errichtet. Die für die Realisierung dieses Projektes erforderlichen raumordnungsrechtlichen Verfahren wurden zum Teil bereits zur Auflage beschlossen. Die noch erforderlichen Auflage- und Endbeschlüsse der Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 48, 49, 50 und 52 sollen in den Sitzungen des Gemeinderates am 18.09. und 16.10.2018 getroffen werden.

Gemäß den im Rahmen der Vorberatung im Raumordnungsausschuss gestellten Forderungen wurde der gegenständliche Raumordnungsvertrag erstellt. Die vertraglichen Details sind der Beilage zum Antrag zu entnehmen.

### **Wortmeldungen:**

*GR Niedrist erklärt sich mit dem Raumordnungsvertrag, welcher im Raumordnungsausschuss besprochen worden sei, grundsätzlich einverstanden, zumal einige seiner Anregungen Eingang gefunden hätten. Ein kleiner Wermutstropfen bleibe jedoch in Hinblick auf das Thema der Bushaltestelle. Er verweise auf die erstmalige Behandlung des Projektes „Fröschlhaus II“, wo von ihrer Seite die Sicherung des gesamten Radweges gefordert worden sei. Gegenständlich hätte man bei den Verhandlungen darauf abzielen sollen, den Flächenbedarf für eine Bushaltestelle mit einer gewissen Verbindlichkeit abzudecken - welche man nun nicht habe. Man sei hier vom Wohlwollen der Gegenseite abhängig.*

*Bgm. Posch antwortet, Wünsche und Ergebnisse würden bisweilen auseinanderklaffen. Verhandlungen seien das Abgleichen wechselseitiger Interessen. Sicher sei, dass Vbgm. Nuding bei den Verhandlungen alle für die Stadt relevanten Punkte eingebracht habe, sie sei zeitweise ja auch dabei gewesen. Da müsse aber auch ein gewisser Konnex zum Vorhaben sein, welches Ausgangspunkt für den Raumordnungsvertrag sei.*

*Vbgm. Nuding ergänzt, dass der Themenbereich der Bushaltestelle natürlich mitverhandelt worden sei. Diese stehe – wie die Bürgermeisterin bereits gesagt habe – nicht im direkten Konnex zur Raumordnungsangelegenheit. Die Firma Dinkhauser sei selbst an der Einrichtung einer Bushaltestelle in der Nähe interessiert. Diese sei jedoch auch von der Planung des Landes abhängig. Wo die Bushaltestelle ursprünglich geplant worden sei und es eine Beilage zum Flächenwidmungsantrag gebe, so solle diese eigentlich nach Westen gerückt werden, wo es sich auch um Grundflächen der Firma Dinkhauser handle. Immerhin habe man sich auf Vorschlag von GR Niedrist den Quadratmeterpreis von EUR 95,- für eine künftige Bushaltestelle gesichert. Die Firma Dinkhauser habe ihm ihre Bereitschaft*

*versichert, Flächen abzutreten, wenn die Lage der Bushaltestelle gemeinsam mit dem Land konkretisiert worden sei.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 48) betreffend Gste 838/3, 838/6, 838/7, 838/8, 838/9 und eine Teilfläche des Gst 838/1, alle KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 11.06.2018, Zahl 354-2018-00005, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 09.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Mag. Silvia Zust mit Familie, 6060 Hall i.T., eingelangt am 25.07.2018  
Frau Zust gibt an, zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes Alte Landstraße / Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße Stellung zu nehmen. Sie führt an, dass die Wohnbevölkerung im Bereich des bis zur Trientlstraße reichenden Abschnitts der Alten Landstraße durch Anrainer- und Pendelverkehr, öffentlichen Verkehr, landwirtschaftlichen Verkehr und zunehmend auch durch Schwerverkehr belastet werde. Durch den intensiven Wohnbau an der Fassergasse, die Nutzungsänderung im Bereich der ehemaligen Lagerhalle der Firma Isosport und die südlich davon geplante Errichtung weiterer Betriebsgebäude durch die Firma Dinkhauser werde sich die Situation weiter verschärfen. Der bis zur Trientlstraße reichende, ein Wohngebiet durchlaufende Abschnitt der Alten Landstraße sei für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung werde oft überschritten, der Verkehrslärm habe zugenommen. Geh- und Radwege sowie ein Zebrastreifen, welcher den Bewohnern des nahen Altenwohnheims und Schulkindern ein sicheres Queren ermöglichen könnte, würden fehlen. Durch die geplante Bautätigkeit sei im gesamten Gebiet (Trientlstraße, Alte Landstraße, Brixner Straße, Josef-Dinkhauser-Straße) eine Verschärfung der Situation zu befürchten. Man fordere im Interesse der Sicherheit und der Reduktion des Verkehrslärms die Setzung geeigneter Maßnahmen - wie Verkehrsbeschränkungen und die Realisierung eines Gehweges, eines Radweges und eines Zebrastreifens - an der Alten Landstraße.  
In einem zweiten Teil wird im vorliegenden Schreiben auf eine Einschränkung der Wohnqualität im gegenständlichen Bereich durch permanente Vibrationen hingewiesen. Diese seien bereits in der Vergangenheit nachweislich durch bestehende Produktionsanlagen südlich des Wohngebietes hervorgerufen worden. Sie würden zu physischen und psychischen Belastungen führen. Seit 2017 würden erneut Vibrationen im nördlichen Zubau der Einschreiter auftreten. Man hoffe auf Unterstützung seitens der Stadtgemeinde, den Verursacher der Schwingungsimmissionen im Wohngebiet ausfindig zu machen und Maßnahmen zur Verhinderung einzuleiten.
- Roland und Helene Zust, 6060 Hall i.T., eingelangt am 06.08.2018  
Ergänzend zur Stellungnahme von Frau Silvia Zust ersuchen Roland und Helene Zust, die geplante Zufahrt zum vorgesehenen Neubau auf Gst .1299 über das Servitut auf Gst 839/2 zu überdenken und eine Zufahrt über Gst 838/6 vorzusehen. Weitere betriebliche

Zufahrten sollten im Interesse der Anwohner unbedingt vermieden werden. Da sich das gesamte Areal im Eigentum der Ärztekammer befinde, sei die Möglichkeit einer betrieblichen Zufahrt zum Gst .1299 ausgehend von der Josef-Dinkhauser-Straße sicher gegeben.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:**

Das Planungsgebiet der Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt gemäß dem Örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereichs, für den eine wohnverträgliche gewerbliche Nutzung verankert ist.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht im Wesentlichen die Ausweisung von bisher als allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 2 und 6 TROG 2016 gewidmeten Parzellen als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 vor. Zusätzlich in die Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen einbezogen wird eine bisher im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindliche Teilfläche der Josef-Dinkhauser-Straße. Die einzelnen Teilebenen der Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 werden mit Ausnahme der nicht zur Überbauung vorgesehenen Teilflächen im Bereich der Josef-Dinkhauser Straße als allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 2 und 6 TROG 2016 ausgewiesen. Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird das Überbauen von Grundgrenzen ermöglicht, das Nutzungsspektrum bleibt aufgrund des Erhalts der Widmungskategorie innerhalb der Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen – abgesehen von der Ermöglichung zweier die Josef-Dinkhauser-Straße querender Verbindungsbrücken – unverändert. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Teilfestlegungen nahezu ident mit der bestehenden Widmung sind.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht werden die Interessen der Nachbarn durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht wesentlich beeinträchtigt. Das zulässige Nutzungsspektrum wird durch die Änderungen des Flächenwidmungsplanes nur unwesentlich erweitert bzw. auf die bestehende Nutzung eingeschränkt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser zu erwarten. Der Ersatz des über einen von der Alten Landstraße abzweigenden Servitutsweg (Gst 839/2) erschlossenen ehemaligen Lagerhauses der Fa. Isoport (Gst .1299; Kunststoffbranche) durch ein Betriebsgebäude der Fa. Huber Schaltanlagen (2018: 22 Mitarbeiter) erfolgt unabhängig von den gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes. Derzeit besteht eine rechtmäßige Zufahrt von Norden. Diese bleibt unverändert erhalten. Eine Verkehrszunahme in Folge des neuen Betriebes ist nach Auskunft des Bauamtes nicht zu erwarten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nördlich der Alten Landstraße bereits durch einen Grünstreifen abgetrennter Gehweg besteht. Ein Gehweg an der Südseite sowie ein Zebrastreifen zur Querung der Alten Landstraße bestehen im gegenständlichen Bereich derzeit nicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sollte grundsätzlich die Realisierung einer sicheren Anbindung des südlich der Alten Landstraße gelegenen Wohngebietes an den nördlich der Alten Landstraße verlaufenden Gehweg geprüft werden (evtl. Verlegung des Gehweges auf die Südseite der Alten Landstraße). Des Weiteren wird auf die Beurteilung aus straßenbautechnischer Sicht durch den für Tiefbau zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall i.T. verwiesen.

Auf den im zweiten Teil angeführten Punkt „Permanente Vibrationen im Wohngebiet“ kann im Rahmen der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht eingegangen werden.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, entsprechend dem von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:**

Umwidmung

Grundstück **838/1 KG 81007 Hall**

rund 1921 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:  
29

sowie

**alle UG, EG** (laut planlicher Darstellung) rund 1921 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

sowie

**1./2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 1838 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

sowie

**1./2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 83 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**ab 3.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 1921 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **838/3 KG 81007 Hall**

rund 1 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 29

sowie

rund 7978 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 29

sowie

**alle UG, EG** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**alle UG, EG** (laut planlicher Darstellung) rund 7978 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**1./2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**1./2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 7978 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)



sowie

**ab 3.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**ab 3.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 7978 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **838/6 KG 81007 Hall**

rund 4415 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:  
29

sowie

**alle UG, EG** (laut planlicher Darstellung) rund 4415 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**1./2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 4415 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**ab 3.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 4415 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück **838/7 KG 81007 Hall**

rund 29 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 29

sowie

**alle UG, EG** (laut planlicher Darstellung) rund 29 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**1./2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 29 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**ab 3.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 29 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück **838/8 KG 81007 Hall**

rund 2349 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 29

sowie

**alle UG, EG** (laut planlicher Darstellung) rund 2349 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**1./2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 2349 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**ab 3.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 2349 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **838/9 KG 81007 Hall**

rund 7346 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:  
29

sowie

**alle UG, EG** (laut planlicher Darstellung) rund 7346 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**1./2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 7346 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

**ab 3.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 7346 m<sup>2</sup>

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, die auf den Grundstücken 838/6 und 838/8 befindlichen Gewerbehallen abzutragen und einen Zubau zu den Betriebsgebäuden der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH zu errichten. Zudem soll zwischen den Grundstücken 838/3 und 838/8 eine weitere, die Straße überspannende Brückenverbindung errichtet werden.

Mit dem Bauvorhaben erfolgt eine Überbauung von Grundgrenzen, was nur im Rahmen der besonderen Bauweise möglich ist.

Gleichzeitig erfordert die Überbauung die Festlegung einer einheitlichen Widmung „als Gewerbe- und Industriegebiet, als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche nach § 52 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“.

Als Voraussetzung für das Bauvorhaben sollen die Gste 838/3, 838/6, 838/7, 838/8 und 838/9 sowie eine Teilfläche des Gst 838/1 als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 gewidmet werden. Die von der Widmung betroffene Teilfläche des Gst 838/1 soll als eigene Grundparzelle ausgewiesen werden.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 50) betreffend eine Teilfläche des Gst 1111/2, KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 05.06.2018, Zahl 354-2018-00007, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 09.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Mag. Silvia Zust mit Familie, 6060 Hall i.T., eingelangt am 25.07.2018  
Frau Zust gibt an, zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes Alte Landstraße / Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße Stellung zu nehmen. Sie führt an, dass die Wohnbevölkerung im Bereich des bis zur Trientlstraße reichenden Abschnitts der Alten Landstraße durch Anrainer- und Pendelverkehr, öffentlichen Verkehr, landwirtschaftlichen Verkehr und zunehmend auch durch Schwerverkehr belastet werde. Durch den intensiven Wohnbau an der Fassergasse, die Nutzungsänderung im Bereich der ehemaligen Lagerhalle der Firma Isosport und die südlich davon geplante Errichtung weiterer Betriebsgebäude durch die Firma Dinkhauser werde sich die Situation weiter verschärfen. Der bis zur Trientlstraße reichende, ein Wohngebiet durchlaufende Abschnitt der Alten Landstraße sei für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung werde oft überschritten, der Verkehrslärm habe zugenommen. Geh- und Radwege sowie ein Zebrastreifen, welcher den Bewohnern des nahen Altenwohnheims und Schulkindern ein sicheres Queren ermöglichen könnte, würden fehlen. Durch die geplante Bautätigkeit sei im gesamten Gebiet (Trientlstraße, Alte Landstraße, Brixner Straße, Josef-Dinkhauser-Straße) eine Verschärfung der Situation zu befürchten. Man fordere im Interesse der Sicherheit und der Reduktion des Verkehrslärms die Setzung geeigneter Maßnahmen - wie Verkehrsbeschränkungen und die Realisierung eines Gehweges, eines Radweges und eines Zebrastreifens - an der Alten Landstraße.  
In einem zweiten Teil wird im vorliegenden Schreiben auf eine Einschränkung der Wohnqualität im gegenständlichen Bereich durch permanente Vibrationen hingewiesen. Diese seien bereits in der Vergangenheit nachweislich durch bestehende Produktionsanlagen südlich des Wohngebietes hervorgerufen worden. Sie würden zu physischen und psychischen Belastungen führen. Seit 2017 würden erneut Vibrationen im nördlichen Zubau der Einschreiter auftreten. Man hoffe auf Unterstützung seitens der Stadtgemeinde, den Verursacher der Schwingungsimmissionen im Wohngebiet ausfindig zu machen und Maßnahmen zur Verhinderung einzuleiten.
- Roland und Helene Zust, 6060 Hall i.T., eingelangt am 06.08.2018  
Ergänzend zur Stellungnahme von Frau Silvia Zust ersuchen Roland und Helene Zust, die geplante Zufahrt zum vorgesehenen Neubau auf Gst .1299 über das Servitut auf Gst 839/2 zu überdenken und eine Zufahrt über Gst 838/6 vorzusehen. Weitere betriebliche Zufahrten sollten im Interesse der Anwohner unbedingt vermieden werden. Da sich das gesamte Areal im Eigentum der Ärztekammer befinde, sei die Möglichkeit einer betrieblichen Zufahrt zum Gst .1299 ausgehend von der Josef-Dinkhauser-Straße sicher gegeben.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:**

Das Planungsgebiet der Änderungen des Flächenwidmungsplanes liegt gemäß dem örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereichs, für den eine wohnverträgliche gewerbliche Nutzung verankert ist.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht die Umwidmung einer 84 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche des Gst 1111/2 von derzeit Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 in allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 2 und 6 TROG 2016 vor. Während der Großteil des Gst 1111/2 (152 m<sup>2</sup>) bereits als allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 2 und 6 TROG 2016 ausgewiesen ist, befindet sich die gegenständliche Teilfläche bisher im Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dient damit der Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018. Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Nachbarn auszugehen.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht werden die Interessen der Nachbarn durch die Änderungen des Flächenwidmungsplanes nicht wesentlich beeinträchtigt. Das zulässige Nutzungsspektrum wird durch die Änderungen des Flächenwidmungsplanes nur unwesentlich erweitert bzw. auf die bestehende Nutzung eingeschränkt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser- Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser zu erwarten. Der Ersatz des über einen von der Alten Landstraße abzweigenden Servitutsweg (Gst 839/2) erschlossenen ehemaligen Lagerhauses der Fa. Isoport (Gst .1299; Kunststoffbranche) durch ein Betriebsgebäude der Fa. Huber Schaltanlagen (2018: 22 Mitarbeiter) erfolgt unabhängig von den gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes. Derzeit besteht eine rechtmäßige Zufahrt von Norden. Diese bleibt unverändert erhalten. Eine Verkehrszunahme in Folge des neuen Betriebes ist nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Hall i.T. nicht zu erwarten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nördlich der Alten Landstraße bereits durch einen Grünstreifen abgetrennter Gehweg besteht. Ein Gehweg an der Südseite sowie ein Zebrastreifen zur Querung der Alten Landstraße bestehen im gegenständlichen Bereich derzeit nicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sollte grundsätzlich die Realisierung einer sicheren Anbindung des südlich der Alten Landstraße gelegenen Wohngebietes an den nördlich der Alten Landstraße verlaufenden Gehweg geprüft werden (evtl. Verlegung des Gehweges auf die Südseite der Alten Landstraße). Des Weiteren wird auf die Beurteilung aus straßenbautechnischer Sicht durch den für Tiefbau zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall i.T. verwiesen.

Auf den im zweiten Teil angeführten Punkt „Permanente Vibrationen im Wohngebiet“ kann im Rahmen der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht eingegangen werden.

#### *Empfehlung:*

Die angestrebten Änderungen des Flächenwidmungsplanes entsprechen den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Durch die gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes wird keine Intensivierung der betrieblichen Nutzung im Bereich des gegenständlichen Abschnitts der Alten Landstraße ermöglicht. Es ist aus raumplanungsfachlicher Sicht in der Folge der Neubebauung an der Josef-Dinkhauser-Straße auch nicht von einer Erhöhung der Verkehrsbelastung an der Alten Landstraße auszugehen. Es wird empfohlen, den Stellungnahmen nicht zu entsprechen.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, entsprechend dem von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:**

Umwidmung

Grundstück **1111/2 KG 81007 Hall**

rund 84 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

**BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, ein Nutzungsrecht (Nutzung als Wegfläche) der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH auf Gst 1111/2 einzuräumen. In weiterer Folge möchte die Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH den Bereich zumindest teilweise asphaltieren. Zur Schaffung einer einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018, welche für das oben genannte Vorhaben erforderlich ist, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 53) betreffend Gste 794/9 und 794/15, beide KG Hall, Lorettostraße**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 03.10.2018, Zahl 354-2018-00010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **794/15 KG 81007 Hall**

rund 1462 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück **794/9 KG 81007 Hall**

rund 1461 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Die gegenständlichen Grundstücke werden zum überwiegenden Teil als Parkplatz für die westlich und nördlich gelegenen Freizeitanlagen (Kleingartenanlage, Hundeabrichteplatz) genutzt.

Der Parkplatz ist derzeit als bauliche Anlage vorübergehenden Bestandes gem. § 53 TBO 2018 bewilligt.

Um auch eine zukünftige Nutzung der beiden Parzellen als Parkplatz raumordnungsrechtlich abzusichern, ist gegenständliche Flächenwidmungsänderung erforderlich.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

#### **zu 3. Mittelfreigaben**

Es liegt kein Antrag vor.

#### **zu 4. Nachtragskredite**

Es liegt kein Antrag vor.



## zu 5. **Auftragsvergaben**

### zu 5.1. **Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat für Auftragsvergabe - Neugestaltung Kapellenvorplatz Untere Lend**

#### **ANTRAG:**

1. Im HH-Plan 2018 sind auf HHSt. 5/612000-002000 insgesamt EUR 1.600.000,00 für Straßenbaumaßnahmen vorgesehen. Derzeit sind noch EUR 1.460.000,00 davon verfügbar und werden nun Mittel in Höhe von EUR 150.000,00 brutto für die oben genannten Maßnahmen freigegeben.

Die **Finanzierung** erfolgt nicht durch Darlehensaufnahme wie im HH-Plan vorgesehen, sondern durch Übertragung von Mitteln aus dem OHH in Höhe von EUR 150.000,00 auf HHSt. 6/612000+910000 (Zuführung von Mitteln des OHH).

Hinsichtlich der Übertragung der Mittel des OHH an den AOHH wird auf HHSt. 1/980000-910000 (Zuführung an den AOHH) ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 150.000,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über Mehreinnahmen auf 2/990000+963000 (Soll-Überschuss Vorjahr).

2. Für die Auftragsvergaben zur Ausführung der Bauarbeiten wird der Stadtrat ermächtigt

#### **BEGRÜNDUNG:**

Der Straßenzug Untere Lend soll im Bereich nördlich der Nepomukkapelle bis zum östliche Ende des Objektes Untere Lend 17 neu gestaltet werden. Im Bereich des Gastgartens „Erzspeicher“ soll Richtung Süden bis hin zur Kapelle eine Pflasterfläche entstehen. Durch diese Maßnahmen entsteht ein Dorfplatzcharakter der diesen Bereich optisch aufwertet und gleichzeitig als Verkehrsbremse fungiert. Im Zuge dieser Neugestaltung wird die Oberflächenentwässerung zwischen der Nepomukkapelle bis zum Ende der Liegenschaft Untere Lend 17 angepasst. Die dortige Gefällesituation sowie die mittlerweile entstandenen Fahrinnen haben dazu geführt, dass Oberflächenwasser durch Lachenbildung auf der Straße durch vorbeifahrende Fahrzeuge an die Häuserfassade gespritzt und diese dadurch beschädigt wurden. Dadurch kam es zu erheblichen Schäden an der Nepomukkapelle sowie an dem Objekt Untere Lend 17. Durch die Neugestaltung der Oberfläche, Anpassung der Gefällesituation und der Entwässerung werden Schäden an den Fassaden in Zukunft vermieden.

Die erforderlichen Arbeiten sind derzeit ausgeschrieben. Der Stadtrat soll für die Auftragsvergabe ermächtigt werden, da die Arbeiten noch heuer zur Ausführung kommen sollen.

#### **ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG DES FWA am 15.10.2018:**

**Es wird einstimmig empfohlen, dass ein Abänderungsantrag dahingehend gestellt wird, dass die Auftragsvergaben nicht vom Stadtrat, sondern direkt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.10.2018 erfolgen sollen.**

**Dadurch kann ein früherer Baubeginn realisiert werden.**

#### **Folgende Auftragsvergaben sind davon umfasst:**

<b>Fa. Fröschl (Billigstbieter nach Ausschreibung; 4 Angebote)</b>	
<b>Tiefbauarbeiten</b>	<b>brutto EUR 114.067,58</b>
<b>Ing.-Büro Eberl ZT GmbH</b>	<b>brutto EUR 4.793,25</b>
<b>Ebenbichler Vermessung</b>	<b>brutto EUR 1.000,00</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>brutto EUR 119.860,83</b>

**Beschluss:**

**Der Antrag wird – einschließlich der Auftragsvergaben – im Sinne der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10.2018 einstimmig genehmigt.**

**zu 5.2. Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat Auftragsvergabe - Straßenraumgestaltung Reimmichlstraße**

**ANTRAG:**

1. Im HH-Plan 2018 sind auf HHSt. 5/612000-002000 insgesamt EUR 1.600.000,00 für Straßenbaumaßnahmen vorgesehen. Derzeit sind noch EUR 1.460.000,00 davon verfügbar und werden nun Mittel in Höhe von EUR 75.000,00 brutto für die oben genannten Maßnahmen freigegeben.  
Die Finanzierung erfolgt durch Landesmittel über HHSt. 6/612000+871000 in gleicher Höhe. Eine Zusage liegt vor.
2. Für die Auftragsvergaben zur Ausführung der Bauarbeiten wird der Stadtrat ermächtigt

**BEGRÜNDUNG:**

Die Kanal- und Leitungsinfrastruktur wurde im Bereich der Reimmichlstraße umfangreich erneuert. Als Abschluss dieser Arbeiten werden im Grabungsbereich die Zufahrten, Parkplätze, der Gehsteig und die Grünanlage neu gestaltet. Die zuvor mit Rasengittersteinen ausgeführten Zufahrten werden nun asphaltiert und mit Leistensteinen eingefasst. Die Parkplätze werden mit Rasengittersteinen ausgeführt um eine optische Abgrenzung zu den Zufahrten sowie der Fahrbahn zu erhalten. Der Gehsteig wird in diesem Zuge neu hergestellt und mit einem Leistenstein eingefasst.

Die hierfür erforderlichen Arbeiten sind derzeit ausgeschrieben. Der Stadtrat soll für die Auftragsvergabe ermächtigt werden, da die Arbeiten heuer noch durchgeführt werden sollen.

**ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG DES FWA am 15.10.2018:**

**Es wird einstimmig empfohlen, dass ein Abänderungsantrag dahingehend gestellt wird, dass die Auftragsvergaben nicht vom Stadtrat, sondern direkt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.10.2018 erfolgen sollen.**

**Dadurch kann ein früherer Baubeginn realisiert werden.**

**Folgende Auftragsvergaben sind davon umfasst:**

<b>Fa. Fröschl (Billigstbieter nach Ausschreibung; 4 Angebote)</b>	
<b>Tiefbauarbeiten</b>	<b>brutto EUR 70.837,97</b>

**Wortmeldungen:**

*GR Weiler führt aus, dass den Grabungs- und Bauarbeiten in der Reimmichlstraße leider viele Kastanienbäume zum Opfer gefallen wären. Sie entnehme den Unterlagen aber keine Nachbepflanzungen.*

*Bauamtsleiter Ing. Angerer erläutert auf Einladung von Bgm. Posch, dass sich das Bauamt wegen der Nachbepflanzungen in Abstimmung mit der Stadtgärtnerei befinde. Leider gebe es in Hinblick auf die Infrastruktur in der Reimmichlstraße viele Zwangspunkte. Auf Kanalsträngen könnten keine Bäume gepflanzt werden, da sei die Reimmichlstraße dicht belegt. Es gebe nur einen Standort zur Neupflanzung eines Baumes, ansonsten werde man Buschwerk setzen. Man würde sich dort eine attraktive Allee natürlich wünschen, könne aber den technischen Gegebenheiten aber leider nicht ausstellen. Ing. Angerer erläutert die Gegebenheiten anhand der vorliegenden Planunterlage.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird – einschließlich der Auftragsvergaben – im Sinne der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.10.2018 einstimmig genehmigt.**

**zu 6. Verordnung 30 km/h Zone Schönegg**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschließt wie folgt:

**VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 16.10.2018**

**Nr.: StVO 2018/166**

gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 42/2018, in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. d StVO 1960

über die Einrichtung einer 30 km/h-Zonenbeschränkung im Stadtteil Schönegg:

**§ 1**

In den Straßenzügen Faistenbergerstraße, Milser Straße (zwischen den Kreuzungen mit der Faistenbergerstraße), Fuchsstraße, Schönegg, Bei der Säule, Schinderegg, Weißenbachstraße, Gilmstraße, Kranewitterstraße und Tiergarten wird eine Zonenbeschränkung von 30 km/h verordnet.

**§ 2**

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) „VERORDNUNGSPLAN BESCHILDERUNG Schönegg – Hall in Tirol“ vom 25.09.2018.

**§ 3**

(1) Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung von Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z 11a „Zonenbeschränkung“ samt

eingefügtem Zeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 Stundenkilometer“) und § 52 lit. a Z 11b „Ende einer Zonenbeschränkung“ samt eingefügtem Zeichen gemäß § 52 lit. a Z 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 Stundenkilometer“) jeweils an den Zufahrten der Zone entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage (Anlage 1) „VERORDNUNGSPLAN BESCHILDERUNG Schöneegg – Hall in Tirol“ vom 25.09.2018.

(2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Anlage 1: Lageplan „VERORDNUNGSPLAN BESCHILDERUNG Schöneegg- Hall in Tirol“ vom 25.09.2018

### **BEGRÜNDUNG:**

Es handelt sich hierbei um eine neue Zonenbeschränkung. Um die erforderliche Verkehrssicherheit im Ortsteil Schöneegg der Stadtgemeinde Hall in Tirol auch künftig gewährleisten zu können, wurde ein verkehrstechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. In diesem Gutachten wird auf Grundlage eines Katalogs von Beurteilungskriterien empfohlen, im gesamten Bereich gemäß § 20 Abs. 2a StVO 1960 die Verordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h umzusetzen. Die bestehende Wohnstraßenverordnung für den Bereich „Bei der Säule“ bleibt aufrecht.

Im von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren wurden gem. §94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- **Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck**
- **Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck**
- **Ärztammer für Tirol, Innsbruck**
- **Landes Zahnärztkammer für Tirol, Innsbruck**
- **Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck**
- **Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck**
- **Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Innsbruck**
- **Architektenkammer, Innsbruck**
- **Apothekerkammer, Innsbruck**
- **Landwirtschaftskammer, Innsbruck**
- **Landarbeiterkammer, Innsbruck**
- **Tierärztkammer, Innsbruck**

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist bis zum 16.10.2018, 12.00 Uhr eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden für den Gemeinderat am 16.10.2018 nachgereicht.

### **Wortmeldungen:**

*Bgm. Posch erläutert die geplante 30 km/h-Zone. Diese überschneide sich mit der Wohnstraße, welche als strengere Vorschrift in Geltung bleibe.*

*Mit der gegenständlichen Maßnahme solle unter anderem der rege Radverkehr in diesem Bereich besser ermöglicht und das Auskommen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer miteinander verbessert werden. Insbesondere unter Rücksichtnahme auf die Radfahrer sei auf Grund der Gegebenheiten im Stadtgebiet lediglich eine Temporeduktion vorstellbar.*

GR Stibernitz erachtet die bestehende 40 km/h-Beschränkung auch für diesen Stadtteil als moderat. Bei Begegnungen mit Bussen, Radfahrern oder Kindern müsse man ohnehin langsamer fahren. Sie spreche sich gegen eine derartig strikte Regulierung für die Autofahrer aus.

GR Niedrist bekundet Zustimmung zu dieser Verordnung, zumal in diesem Übergangsbereich zwischen Mils und Hall die Autofahrer in diese „Einfahrt“ so richtig „hineintuschen“ würden. Er ersuche, sich weiter mit dem Radwegekonzept zu beschäftigen und dabei zu überprüfen, ob in Schönegg auch andere Möglichkeiten für Radwege bestünden, außer die auf der Straße aufgemalten „Sharrows“.

Bgm. Posch weist auf die intensive Beschäftigung mit dem Radwegthema hin. So befasse man sich in der morgigen Sitzung des Planungsverbandes mit gemeindeübergreifenden Aspekten. Die „Sharrows“ seien eine Methode, um Autofahrer auf den Radverkehr aufmerksam zu machen.

GR Sachers ist froh über den vorliegenden Antrag. Man müsse Rücksicht auf die Bevölkerung nehmen, dies etwa auch in Hinblick auf Beschwerden von AnwohnerInnen beim Weißenbach über viel zu schnell fahrende Fahrzeuge. Da gebe es teilweise auch keine Gehsteige.

StR Schramm-Skoficz spricht sich ebenso für die Geschwindigkeitsbeschränkung aus sowie dafür, die Möglichkeit deren räumliche Erweiterung zu prüfen, um mehrere 30 km/h-Zonen zu haben.

GR Henökl lehnt die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung ab. Eine derartige Bevormundung habe für ihn keinen Sinn. Die bestehende 40 km/h-Beschränkung reiche aus. Wenn jemand schneller fahren wolle, mache er das auch bei einer 30er-, wahrscheinlich auch bei einer 20er-Beschränkung. Er glaube nicht, dass jemand nur wegen einer 30 km/h-Beschränkung weniger schnell durchfahre.

GR Erbeznik weist auf die Geringfügigkeit des Zeitverlusts durch die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung hin. Es gehe hier nicht um eine Bestrafung von Autofahrern. Wenn man mit dem Rad unterwegs sei mit 15 bis 25 km/h, dann fühle man sich nicht wohl, wenn ein Autofahrer mit 40 km/h, oftmals auch über 50 km/h vorbeifahre. Es gehe hier um alle Radfahrer: nicht nur Sportler, sondern auch Kinder und Personen mit Anhängern, in denen Kinder sitzen würden. Die 30 km/h-Beschränkung auf das gesamte Stadtgebiet, einschließlich der Landesstraßen, auszudehnen, wäre ebenso ein guter Weg. Auch wenn man dadurch 5 Sekunden verlieren würde.

StR Mimm sieht hier nicht nur die Zielrichtung, Radfahrer zu schützen. Es gehe auch darum, den PKW-Fahrer zu schützen, dies in Hinblick auf das Verkehrsaufkommen mit den Radfahrern. Man arbeite ja an dem Radwegenetz, wo morgen wieder eine Sitzung stattfindet. Man arbeite daran, für den PKW-Fahrer und den Radfahrer gemeinsame Wege zu finden. Wer durch die Stadt und auch durch den gegenständlichen Bereich fahre, wisse, dass man 30 km/h ohnehin oft nur knapp erreichen könne. Letztlich gehe es um die Sicherheit in der Stadt, damit alle Verkehrsteilnehmer, einschließlich der Fußgänger, sich bewegen könnten.

StR Tusch sieht sich im Gemeinderat als einzigen direkten Anwohner in dieser Straße. Er sei bekanntermaßen 40 Jahre lang ein flotter Autofahrer gewesen, und dies manchmal auch heute noch. Ihm gefalle die Reduzierung eigentlich auch nicht. Man wisse aber, dass ein Radwegenetz in Hall fast nur mit einer derartigen Regelung möglich sei. Wenn man eine 30 km/h-Beschränkung anordne, könne man einen Radweg anbieten. Er sei gegen einen Überwachungsstaat. Der Mensch sei aber leider so dumm, dass er sich überwachen lassen müsse, um auch einmal irgendetwas zu lernen. Das solle auch keine „Abzockerei“ sein. Die 30er-Beschränkung erachte er als in Ordnung, nur gehöre das auch kontrolliert. Was sich am Wochenende in der Faistenbergerstraße abgespielt habe, könne sich keiner vorstellen, da seien Motorradfahrer nur so vorbeigezischt. Da müsse kontrolliert und dann wohl leider auch einmal gestraft werden.

*Bgm. Posch weist auf den bereits geeichten Radarstandort hin, welcher dann noch umgesetzt werden müsse.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (StR Partl, GR Stibernitz, GR Henökl) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 7. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH**

Es liegt kein Antrag vor.

**zu 8. Friedhofsgebührenordnung 2019**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Friedhofsgebührenordnung:

<b>„FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER STADTGEMEINDE HALL IN TIROL</b>
--

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am **16.10.2018** auf Grund der Ermächtigung des § 16 Abs. 1 Z 15 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, folgende ab 1.1.2019 geltende Friedhofsgebührenordnung erlassen:*

**§ 1**

*Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des städtischen Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen werden Gebühren erhoben.*

## § 2

Die Gebühr für die bestehenden Grabstätten mit dauerndem Benützungsrecht (Friedhof-erhaltungsgebühr) beträgt bei Vorschreibung ab dem 1.1.2019 für die Dauer von fünf Jahren:

a) für ein Wandgrab Einzel	EUR 216,00
b) für ein Wandgrab Doppel	EUR 389,00
c) für eine Gruft mit 9 Nischen, je Nische	EUR 69,00

## § 3

(1) Die Grabstellengebühr für Grabstätten ohne dauerndes Benützungsrecht gemäß § 2 beträgt bei Zuweisung der Grabstätte ab dem 1.1.2019 für die Dauer der ersten zehn Jahre:

a) für ein Reihengrab Einzel	EUR 155,00
b) für ein Reihengrab Doppel	EUR 311,00
c) für ein Wandgrab Einzel	EUR 216,00
d) für ein Wandgrab Doppel	EUR 432,00
e) für Urnennischen im Urnenhain für 2 Urnen	EUR 248,00
f) für Urnennischen im Urnenhain für 4 Urnen	EUR 496,00

(2) Die Grabstellengebühr für Grabstätten nach Abs. 1 beträgt für die nachfolgende Ausübung des Benützungsrechtes ab 1.1.2019 für die Dauer von jeweils fünf Jahren:

a) für ein Reihengrab Einzel	EUR 155,00
b) für ein Reihengrab Doppel	EUR 311,00
c) für ein Wandgrab Einzel	EUR 216,00
d) für ein Wandgrab Doppel	EUR 432,00
e) für Urnennischen im Urnenhain für 2 Urnen	EUR 248,00
f) für Urnennischen im Urnenhain für 4 Urnen	EUR 496,00

## § 4

Die Grabstellengebühr für eine Gruftnische in der Gastgruft beträgt bei Vorschreibung ab dem 1.1.2019 für die Dauer von einem Jahr

EUR 86,00

## § 5

(1) Ab 1.1.2019 beträgt die Gebühr für die

a) Beisetzung in einer Gruftnische gem. § 2 lit. c)	EUR 260,00
b) Beisetzung einer Urne im Erdgrab	EUR 86,00

(2) Ab 1.1.2019 beträgt die Gebühr für den Erwerb einer Urnenplatte

EUR 346,00

## § 6

- (1) Die einmalige Aufstellungsgebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
|  | EUR | 42,00 |
|--|-----|-------|
- (2) Die Entsorgungsgebühr im Zusammenhang mit der Instandsetzung oder Erneuerung einer bestehenden Grabstätte, ausgenommen gärtnerische Gestaltungen, beträgt
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
|  | EUR | 24,00 |
|--|-----|-------|

## § 7

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt

	EUR	110,00
--	-----	--------

## § 8

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabstellengebühr mit der Zuweisung der Grabstätte oder bei nachfolgender Ausübung des Benützungsrechtes. Die Gebühr für Grabstätten mit dauerndem Benützungsrecht (Friedhoferhaltungsgebühr) wird jeweils bei Ablauf von fünf Jahren neuerlich vorgeschrieben. Die Gebührenpflicht in allen anderen Fällen entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes wird vor Ablauf des vorhergehenden Benützungsrechtes vorgeschrieben.
- (3) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

## § 9

Gebührenpflichtig ist der Benützungsberechtigte. Ist im Todesfall eine solche Person nicht feststellbar, so ist die Verlassenschaft nach dem Benützungsberechtigten Gebührenschuldner. Gebührenpflichtig hinsichtlich der Aufstellungs- und Entsorgungsgebühr ist diejenige Person oder Firma, die die gegenständlichen Arbeiten ausführt.

## § 10

Im Übrigen gelten für die Einhebung der Gebühren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz, LGBl.Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 32/2017.

## § 11

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorhergehenden Friedhofsgebührenordnungen des Gemeinderates, insbesondere jene vom 28.2.2012 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2012, außer Kraft.“



## **BEGRÜNDUNG:**

Da die Friedhofsgebühren seit 2012 nicht mehr angepasst wurden, gehen sowohl die Friedhofs- als auch die Finanzverwaltung davon aus, dass eine moderate Anhebung der Gebühren nach 5 Jahren im Sinne eine bürgerfreundlichen Vorgangsweise ist.

Grundsätzlich sollen die in dieser Friedhofsgebührenordnung festgelegten Gebühren wertgesichert angepasst werden. Dazu braucht es jeweils eine gesonderte Beschlussfassung.

Die neuen Gebühren orientieren sich entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index.

Gleichzeitig ist anzumerken, dass im Rahmen der Sanierung der Aufbahrungskapelle auch eine Neureglung hinsichtlich der Nutzungsbedingungen durch die Ausstattung mit städtischem Material erfolgt. Damit sind auch die höheren Kosten für die Nutzung der Aufbahrungskapelle verbunden.

## **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

### **zu 9. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

#### **ANTRAG:**

Die beiliegende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages ab 1.1.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

### **„Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol**

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat mit Beschluss vom 16.10.2018 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, folgende Verordnung erlassen:*

#### **§ 1**

##### **Erschließungsbeitrag**

*Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag ein.*

#### **§ 2**

##### **Höhe des Erschließungsbeitragssatzes**

*Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,75 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, für die Stadtgemeinde Hall in Tirol festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.*

#### **§ 3**

##### **Verfahrensbestimmungen**

*Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, in der Fassung LGBl.Nr. 32/2017.*

#### **§ 4 Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 24.3.2015 außer Kraft.*

#### **BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, ist eine Neuregelung der Verordnung möglich und erfolgt nun die erste moderate Anpassung seit 2015.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

#### **zu 10. Rücklage "Maximilianjahr 2019" - Neuveranlagung**

#### **ANTRAG:**

Die Rücklage für das „Maximilianjahr 2019“ in Höhe von EUR 16.250,00 wird auf die Dauer von 6 Monaten mit einem Zinssatz von 0,15 % p.a. bei der Hypo Tirol Bank AG veranlagt.

Dazu wird ein Nachtragskredit auf HHSt. 1/360000-298000 (Stadtmuseum – Rücklagen) in obiger Höhe genehmigt. Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen von HHSt. 2/360000+861000 (Beitrag Land).

#### **BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund eines Förderansuchens für die geplante Ausstellung im Stadtmuseum im Jahr 2019 wurden vom Land Tirol, Abteilung Kultur, bereits EUR 16.250,00 an uns überwiesen. Da eine Übertragung von Mitteln des ordentlichen Haushalts gem. den gesetzlichen Bestimmungen in das Folgejahr nur in Form einer Rücklage möglich ist, musste eine Veranlagung ausgeschrieben werden.

Es wurden 4 Angebote von am Bankplatz Hall aktiven Instituten abgegeben:

Hypo Tirol Bank AG	0,15 % auf 6 Monate
Raiffeisen Regionalbank Hall i.T. eGen	0,10 % auf 6 Monate
Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck	0,05 % auf 6 Monate
UniCredit Bank Austria AG	keine Veranlagung unter 12 Monaten möglich

Aus diesen Angeboten geht die Hypo Tirol Bank AG als Bestbieter hervor. Aufgrund der Anforderungen im Sinne der risikoaversen Finanzgebarung wurde die erforderliche Prüfung vorgenommen und dokumentiert.

#### **Wortmeldungen:**

*Bgm. Posch berichtet über die Entstehungsgeschichte des gegenständlichen Projektes. Sie wolle dem Stadthistoriker, den beiden Mitarbeiterinnen im Stadtmuseum, der Stadtarchäologie und dem Stadtmarketing Dank aussprechen für die wirklich wunderbare Zusammenarbeit. Da sei in kürzester Zeit etwas sehr Herzeigbares erarbeitet worden.*

*StR Tusch schließt sich dem Dank an und erwähnt eine beabsichtigte, vom Land geförderte Buchveröffentlichung über Kaiser Maximilian in Hall und Schwaz des Haller Stadthistorikers.*

*Bei der Stadtarchäologie gebe es dann auch noch den 360°-Rundgang. Das nächste Jahr werde eine große Herausforderung für die Beteiligten, aber sicher eine tolle Angelegenheit.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 11.      **Antrag Für Hall vom 06.02.2018 betreffend Externer Budgetberater für Voranschlag 2019**

**ANTRAG:**

**Es liegt folgender Antrag der Gemeinderatspartei „FÜR HALL – Unabhängige Bürgerliste“ vom 06.02.2018 vor:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass für die Erstellung des Voranschlages 2019 ein externer Budgetberater beigezogen wird.

**BEGRÜNDUNG:**

Bereits im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2017 wurde der Vorschlag unterbreitet, dass bei der Ausarbeitung des Voranschlages 2019 – wie bereits bei der Ausarbeitung des Voranschlages 2016 – ein externer Budgetberater beigezogen wird.

Infolge der Beziehung eines externen Budgetberaters kann eine „Durchleuchtung“ der einzelnen Budgetposten erfolgen und können in weiterer Folge, insbesondere auf der Ausgabenseite, entsprechende Einsparungspotentiale ausgelotet werden.

Die Einbindung des „externen Budgetberaters“ sollte derart erfolgen, dass dieser auch – zumindest teilweise oder in regelmäßigen Abständen – zu Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses eingeladen wird und dort die Vorschläge, Ideen und Kritikpunkte diskutiert werden.

Allenfalls kann anhand der Beziehung eines externen Budgetberaters auch eine neue budgetäre Sichtweise einfließen und auf Probleme oder Chancen aufmerksam gemacht werden, welche bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße genutzt wurden.

Ziel dieser Einbindung eines externen Beraters soll schlussendlich sein, dass alle im Gemeinderat vertretenen Parteien zu einem Konsens im Zusammenhang mit der Budgeterstellung kommen und gemeinsam Budgetansätze gefunden werden, welche auch bereits jetzt in die Zukunft gerichtet sind.

### **ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG DES FWA VOM 1.10.2018**

Der Antrag auf Beziehung eines externen Beraters zur Erstellung des Budgets 2019 in der vorliegenden Fassung wird abgelehnt.

Befürwortet wird, dass anlassbezogen externe Expertise zur Beratung im FWA unter anderem auch für Fragen der Budgeterstellung eingeholt wird.

Die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag zählt zu den Kernaufgaben des Gemeinderates (§ 30 Abs. 1 lit. q TGO). Nicht umsonst wird in Debatten-Beiträgen während Sitzungen des Gemeinderates zum Tagesordnungspunkt „Voranschlag“ vom Haushaltsplan gerne als von der „in Zahlen gegossenen Politik“ oder vom „in Zahlen gegossenen politischen Willen“ gesprochen. Mit der Planung des Einsatzes zur Verfügung stehender finanzieller Mittel können vom Gemeinderat die gewünschten Schwerpunkte für das betreffende Haushaltsjahr festgesetzt werden.

Dabei handelt es sich nicht um finanztechnische, sondern um politische Vorgangsweisen und Festlegungen in der Kompetenz und Verantwortung des Gemeinderates. Wenngleich die bisherige Beziehung eines externen Budgetberaters zu gewissen finanztechnischen Umstellungen bezüglich der Voranschlagserstellung geführt hat, ist der konkrete Einsatz der städtischen finanziellen Mittel einerseits von laufenden Erfordernissen, andererseits von den politischen Schwerpunktsetzungen abhängig.

Ein anlassbezogener finanztechnischer Input durch eine externe Expertise ist, wie bereits in der Vergangenheit, keinesfalls ausgeschlossen - wie der Vortrag von Herrn Dr. Schuchter im Rahmen des FWA am 1.10.2018 deutlich aufzeigt. Aus diesen Gründen möge der gegenständliche Antrag abgelehnt werden.

### **Wortmeldungen:**

*Bgm. Posch erwähnt die Ausschussempfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 1.10.2018. Demnach werde der Antrag auf Beziehung eines externen Beraters zur Erstellung des Budgets 2019 in der vorliegenden Fassung abgelehnt und befürwortet, dass anlassbezogen externe Expertise zur Beratung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss unter anderem auch für Fragen der Budgeterstellung eingeholt werde.*

*GR Niedrist äußert, das sei so ausgehandelt worden und passe gut. Er hoffe, dass man dann von dieser Möglichkeit auch Gebrauch mache.*

### **Beschluss:**

**Die Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 01.10.2018 wird einstimmig angenommen und genehmigt.**

zu 12. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

## zu 13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### 13.1.

*Bgm. Posch berichtet vom stattgefundenen **Museumstag in Hall**. Laut den Veranstaltern sei dieser überdurchschnittlich gut besucht worden. Der Tagungsort sei auch durch das Sammlungs- und Forschungszentrum der Tiroler Landesmuseen in Hall beeinflusst. Das sei einer von vielen erfreulichen Anlässen gewesen, wo sich die Stadt überregional zeigen und präsentieren habe können.*

### 13.2.

*Bgm. Posch berichtet bezüglich des **Umbaus des Haller Bahnhofs**. Sie befinde sich in guten Verhandlungen mit den ÖBB. Bereits bei der ersten Pressekonferenz bezüglich der Herstellung der Barrierefreiheit am Haller Bahnhof habe sie geäußert, dass ihr der Erhalt des Bahnhofgebäudes ein ganz großes Anliegen sei. Bei den Verhandlungen gehe es auch darum, die Vorstellungen der Stadt mit den Zielen der ÖBB in einen gewissen Einklang zu bringen. Die ÖBB-Standards auf Bundesebene seien bekannt, da hätten auch die Gemeinden mitzuzahlen. Sie gehe davon aus, dass bei Vorliegen konkreter Zahlen der Gemeinderat auch bereit sei, diese Mittel zu Verfügung zu stellen. Ein Themenbereich seien in diesem Zusammenhang die zwischenzeitlich geschlossenen sanitären Anlagen. Sie sei in Abstimmung mit der Bahn bezüglich einer vorübergehenden Lösung. Da sei die Zeitschiene eine aus ihrer Sicht zu lange, und sie sei mit der Stadtverwaltung in Abstimmung, um für diese Kundenbedürfnisse eine rasche Lösung ermöglichen zu können.*

### 13.3.

*GR Weiler bringt seitens der Fraktion „Für Hall – Unabhängige Bürgerliste“ folgenden **Antrag betreffend das Haller BörsI** ein:*

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass das „Haller BörsI“ zusammen mit einem Jugendraum im Gebäude der NMS Europa situiert wird, sobald diese durch den Umzug der NMS frei wird.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Der Verein Mobile Jugend- und Gemeinwesenarbeit IL Ost hat vor kurzem seinen Tätigkeitsbereich vorgestellt. Unter anderem wurde vom jüngsten Projekt „Haller BörsI“ berichtet, das es Jugendlichen ermöglicht, in Form von kleineren Tätigkeiten und Hilfsdiensten aktiv an der Gesellschaft teilzuhaben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Das „Haller BörsI“ ist inzwischen gut angelaufen, aber immer noch ausbaufähig. Da wir in diesem Projekt einen äußerst wertvollen Beitrag sehen, um generationenübergreifend Begegnung und Austausch in der Bevölkerung zu fördern, sind wir der Meinung, dass das

„Haller Börs!“ einen zentralen Ort in der Stadt Hall in Tirol verdient hat. Derzeit steht dem „Haller Börs!“ nur ein „Gangplatz“ in den Räumlichkeiten des Vereins JAM in der Saline 17 zur Verfügung. Das sind einerseits sehr beengte Verhältnisse und andererseits ist es etwas abgelegen.

Wir glauben, dass sich das Projekt noch besser entfalten kann, wenn es dafür einen Standort im Herzen der Stadt gibt. Dieser Standort bietet sich im demnächst frei werdenden Gebäude der NMS Europa an. Hier würde sich für Jugendliche, aber auch für Erwachsene, die einen Job für Jugendliche anbieten oder sich auch nur über das Projekt informieren möchten, eine niederschwellige Anlaufstelle ergeben.

Zusätzlich sollen im Gebäude der NMS Europa Räumlichkeiten für Jugendliche errichtet werden, die ihnen als konsumfreier Ort zur Verfügung stehen. Gerade in der kalten Jahreszeit bzw. bei Schlechtwetter ist es für Jugendliche oft schwierig, einen neutralen Aufenthaltsort zu finden, den man auch ohne Geld in der Tasche aufsuchen kann. Da das „Haller Börs!“ daran denkt, seinen Tätigkeitsbereich auch auf Lernhilfe zu erweitern, könnten die genannten Räumlichkeiten für Jugendliche auch einen „Lernraum“ umfassen, in dem sich Jugendliche gegenseitige Unterstützung beim Lernen geben können. Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen zeigen nämlich, dass viele Jugendliche zuhause kein passendes Lernumfeld mehr vorfinden.

#### **13.4.**

*GR Weiler bringt seitens der Fraktion „Für Hall – Unabhängige Bürgerliste“ folgenden „Antrag betreffend Verzicht auf Plastikgeschirr, -besteck, -gläser bei Festen“ ein:*

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass sämtliche Gastronomiebetreiber bei den zahlreichen Festen in der Stadt auf Plastikgeschirr, -besteck und -gläser verzichten müssen. Stattdessen soll auf die städtischen Geschirrmobile zurückgegriffen werden.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Der Sonderbericht des UNO-Weltklimarates hat soeben klar gemacht, dass die nächsten Jahre die letzte Chance sind, den Klimawandel zu stoppen, um drohende katastrophale Entwicklungen zu verhindern. Angesichts dieser Tatsache ist die Politik gefordert, gerade im Bereich der Vermeidung von Plastikmüll mit Gesetzen, aber auch mit Hilfestellungen ihren Beitrag zu leisten.

Die Stadt Hall in Tirol hat schon vor Jahren mit der Anschaffung der beiden Geschirrmobile ein wertvolles Zeichen gesetzt. Es gilt nun aber einen Schritt weiterzugehen und stärker auf die Verwendung dieser Geschirrmobile anstelle von Plastikgeschirr, -besteck und -gläsern zu drängen.

Bei zahlreichen Festen in der Stadt ist das Plastikmüllaufkommen erschreckend hoch. Das soll sich mit diesem Antrag ändern.

*Bgm. Posch möchte als Festbesucherin vorbringen, es gebe zahlreiche Veranstaltungen, wo Geschirr verwendet werde, welches wie Wegwerfgeschirr aussehe, welches jedoch aus Zellstoff oder vergleichbarem Material, jedenfalls nicht aus Plastik, bestehe.*

*Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass bei Veranstaltungen des Stadtmarketing jedenfalls kein Geschirr aus Plastik verwendet werde, sondern ein im Biomüll entsorgbares. Die Gastronomen müssten das Geschirr beim Stadtmarketing kaufen, dieses sei recyclebar.*

*GR Weiler ist das auch aufgefallen, und sie finde das sehr loblich. Aber nach dem „Kiachlfest“ am Stiftsplatz habe es danach unglaublich ausgesaut.*

*Vbgm. Nuding entgegnet, dass auch bei diesem Fest das von ihm erwähnte recyclebare Geschirr verwendet worden sei. GR Weiler widerspricht, sie habe Fotos gemacht. Die Splitter von dem Plastikbesteck seien noch tagelang zwischen den Pflastersteinen gelegen.*

*Vqbm. Nuding beharrt auf seiner Aussage und wird das Geschirr bei der entsprechenden Ausschusssitzung präsentieren.*

*StR Tusch erwähnt, dass der Burgsommer ein „Green Event“ sei.*

### **13.5.**

*Vbgm. Tscherner bringt seitens „Für Hall – Unabhängige Bürgerliste“ folgenden **Antrag betreffend „Erweiterung des in Schönegg geltenden Fahrverbotes für LKW über 7,5 Tonnen um die Zollstraße“** ein:*

### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Zone des in Schönegg geltenden Fahrverbots für LKW über 7,5 Tonnen um die Zollstraße erweitert wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Das Verkehrsproblem in Hall in Tirol ist seit Jahren bekannt, aber leider nach wie vor ungelöst. Es ist aber zu befürchten, dass das derzeit schon hohe LKW-Aufkommen sich in Zukunft noch verstärken wird:

Vor kurzem wurde die Errichtung einer Bodenaushubdeponie in Gnadenwald genehmigt. Da das Aushubmaterial nur zu einem geringen Teil aus der Gemeinde Gnadenwald selbst stammen wird, ist davon auszugehen, dass viel aus den Umlandgemeinden zugeliefert wird. Dies wird auch in Hall in Tirol den LKW-Verkehr weiter erhöhen.

Da derzeit die Zollstraße von der 7,5 Tonnen-Beschränkung, die im Bereich Schöneegg gilt, ausgenommen ist, ist anzunehmen, dass viele Fahrten genau hier entlang erfolgen werden. Dieser Weg führt an den städtischen Wohnheimen der Stadt Hall in Tirol in der Milser- und Zollstraße ebenso vorbei wie am Landeskrankenhaus, wo die zu erwartende Staub- und Lärmbelastung als unzumutbar für Patienten und Heimbewohner gelten muss. Auch für die Anrainer entlang der Durchfahrtsstrecke über die Zollstraße kann dieser zusätzliche LKW-Verkehr nicht toleriert werden.

Aus diesem Grund soll auch in der Zollstraße eine Tonnage-Beschränkung auf maximal 7,5 Tonnen verordnet werden.

### **13.6.**

*Vbgm. Tscherner bringt seitens „Für Hall – Unabhängige Bürgerliste“ folgenden **Antrag betreffend „Tonnage-Beschränkung auf max. 7,5 Tonnen für die Bruckergasse und den Stadtgraben“ ein:***

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Bürgermeisterin aufgetragen wird, bei der Tiroler Landesregierung die Verordnung einer Tonnage-Beschränkung auf maximal 7,5 Tonnen für die Bruckergasse und den Stadtgraben zu fordern.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Am 9.9.2018 fand sich in der Tiroler Tageszeitung ein Artikel, in dem die Verkehrslawine über die Fernpassroute thematisiert wurde. Durchschnittlich fahren demnach 14.000 Fahrzeuge pro Tag über den Fernpass. Eine Verkehrszählung hat vor einigen Jahren eine ähnliche Zahl für die Bruckergasse in Hall in Tirol erhoben – und das, obwohl es sich hier eindeutig nicht um eine Transitstrecke wie beim Fernpass handelt.

Die Verkehrsanalyse 2015 hat eine höhere Anzahl von Fahrzeugen für den Stadtgraben und den Kreisverkehr Oberer Stadtplatz erhoben (Oberer Stadtplatz mehr als 20.000 Kfz, Stadtgraben mehr als 18.000 Kfz). Diese Zahlen zeigen wieder einmal, dass beim Thema Verkehr in Hall dringender Handlungsbedarf gegeben ist. Die Belastung ist für die Anrainer unzumutbar, aber dennoch zeichnet sich nicht einmal ein Lösungsansatz ab. Nach wie vor wartet die Bevölkerung auf ein Verkehrskonzept, das den West-Ost-Verkehr, aber eben auch den Nord-Süd-Verkehr eindämmen soll.



Um wenigstens den Schwerverkehr in der Stadtdurchfahrt zu reduzieren, sollte im Bereich Stadtgraben – Bruckergasse eine 7,5-Tonnen-Beschränkung erlassen werden. Da es sich bei der L171 aber um eine Landesstraße handelt, kann die Stadt Hall dies nicht selbständig tun, sondern muss mit diesem Anliegen an das Land Tirol herantreten. Durch Beschluss des Gemeinderates soll die Bürgermeisterin aufgefordert werden, eine derartige Tonnage-Beschränkung für die Bruckergasse und den Stadtgraben zu erwirken.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass selbst am Fernpass eine 7,5 Tonnen-Beschränkung besteht.

### **13.7.**

*GR Niedrist bringt seitens der Fraktion „Für Hall – Unabhängige Bürgerliste“ folgenden Antrag betreffend „Komplettsanierung der Haller Straßen“ ein:*

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass ein Plan für die nächsten fünf Jahre vorgesehen wird, innerhalb derer die Haller Straßen komplett saniert werden.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Der Großteil der Haller Straßen ist – auch aufgrund der immensen Verkehrsbelastungen – in einem schlechten bis sehr schlechten oder gar desolaten Zustand. Immer wieder erfolgen zwar punktuelle Behebungen, jedoch ein entsprechender längerfristiger Plan für Sanierungsmaßnahmen fehlt.

Die Haller Straßen ähneln dabei nicht mehr einer befahrbaren Oberfläche, sondern einem Flickwerk unterschiedlicher Behebungsmaßnahmen. Oft sind die punktuellen Ausbesserungsmaßnahmen auch wirklich nur „punktuell“. Von mehreren räumlich angrenzenden Schäden wird nur einer behoben, wie das beigeschlossene Lichtbild aus der Galgenfeldstraße illustrieren soll.

Es ist daher jedenfalls an der Zeit zu überlegen, wann die jeweiligen Straßen endlich grundlegend saniert werden. Dazu soll ein Plan ausgearbeitet werden, aus welchem hervorgeht, wann die jeweiligen schwer beschädigten Straßenabschnitte saniert werden.

Dabei soll die Sanierung der beschädigten Straßenabschnitte auf Grundlage einheitlicher technischer Vorgaben (im Stadtbauamt vorliegende Regelquerschnitte, welche entsprechend zu adaptieren wären) durchgeführt werden.

Die allenfalls erforderlichen infrastrukturellen unterirdischen Einbauten bzw. Sanierungen (Kanal, Wasser, Gas, Fernwärme, Datenleitungen etc.) sind vorher mit der Hall AG bzw. sonstigen Leitungsbetreibern abzustimmen und durchzuführen.

Ziel soll es insgesamt sein die Haller Straßen umfassend zu sanieren und diesen Plan auch nach Abschluss der „ersten“ Sanierung weiter zu führen, sodass kein großflächiges Flickwerk mehr über das ganze Gemeindegebiet entsteht.



*Bauamtsleiter Ing. Angerer berichtet auf Ersuchen von Bgm. Posch, dass das von GR Niedrist dem Antrag angehängte Foto offenkundig die Galgenfeldstraße zeige. Diese Sanierung habe man bewusst vorgehalten in Hinblick auf den voraussichtlich im nächsten Jahr angegangenen Kreuzungsumbau, wo die Unterbauten und Decken gesamthaft saniert würden. Das Thema Standardstraßenaufbauten sei in der letzten Sitzung des Infrastrukturausschusses behandelt worden. Das entsprechende Protokoll habe einen Anhang, wo für die verschiedenen Straßenklassifizierungen Standardaufbauten vorgegeben würden in Anlehnung an den Oberbaukatalog des Amtes der Tiroler Landesregierung. Diese Aufbauten würden dem Stand der Technik entsprechen, da gebe es nichts, was anzupassen wäre oder überholt sei.*

*Bgm. Posch erwähnt die Prioritätenliste des Bauamtes für Straßensanierungen. Jedes Jahr würden dafür auch beträchtliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Es wäre natürlich wünschenswert, dafür mehr Geld bereitstellen zu können. Man mache das eben stückweise alle Jahre. Ein Schwerpunkt im Bereich Straßensanierung bedeute auf der anderen Seite, dass ein anderer Schwerpunkt nicht oder nicht so groß bedient werden könne. Im Zuge der Budgeterstellung werde man sich darüber unterhalten, wieviel Geld man für Straßensanierungen bereitstellen könne, und was auch bezuschusst werde. Man bekomme ja zum Glück vom Land Zuschüsse für Straßensanierungen. Die Wünsche an das Land für das nächste Jahr seien bereits eingegeben worden.*

### 13.8.

*GR Niedrist bringt seitens „Für Hall – Unabhängige Bürgerliste“ folgenden **Antrag** betreffend „Refundierung der halben Saalmiete an Haller Vereine nur mehr für Veranstaltungen mit absolutem Rauchverbot“ ein:*

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass ab 01.04.2019 die Refundierung der halben Saalmiete an Haller Vereine nur mehr für Veranstaltungen erfolgt, welche als Nichtraucherveranstaltungen durchgeführt werden bzw. für welche in den Veranstaltungsräumlichkeiten vom jeweiligen Veranstalter ein absolutes Rauchverbot verhängt wird.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Letzte Woche ist das sogenannte „Nichtraucher-Volksbegehren“ zu Ende gegangen. Dieses Volksbegehren wurde von 881.569 wahlberechtigten Personen in Österreich unterstützt. In Hall in Tirol wurde dieses Volksbegehren laut Angaben der Initiatoren mit 1.350 Stimmen wahlberechtigter Hallerinnen und Haller unterstützt. Dies entspricht einem Stimmenanteil von 14%.

Ausgangspunkt dieses Volksbegehren war die zunächst beschlossene Novelle des Tabakgesetzes durch die damalige SPÖ/ÖVP Regierung, welches ab 01.05.2018 Gültigkeit haben sollte. Die jetzige ÖVP/FPÖ Regierung hat diese Gesetzesänderung wieder zurückgenommen.

Dass Rauchen schädlich ist, steht schon längst medizinisch außer Frage. Dabei geht es aber nicht nur um den aktiven Konsum, sondern auch um das sogenannte Passivrauchen. Nun kann die Stadtgemeinde Hall in Tirol mangels Kompetenz nicht das Tabakgesetz abändern. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol kann aber dennoch ein klares Bekenntnis zum Nichtrauchererschutz abgeben.

Haller Vereine, welche eine Veranstaltung bspw. im Kurhaus abhalten, erhalten die halbe, tatsächlich bezahlte Saalmiete retour. Dies soll der Ansatzpunkt für ein Bekenntnis zum Nichtrauchererschutz sein. In Zukunft – beginnend mit 01.04.2019, damit die Vereine in dieser Ballsaison noch nicht überrascht werden – sollen daher nur mehr Nichtraucherveranstaltungen von Haller Vereinen auf die vorbeschriebene Weise unterstützt werden.

Dabei soll der Verein bereits bei der Anmeldung der Veranstaltung deklarieren, ob es sich um eine Nichtraucherveranstaltung handelt. Die Kontrolle der Einhaltung als Nichtraucherveranstaltung kann sodann in weiterer Folge mit der Hall AG koordiniert werden.

### 13.9.

*GR Weiler bringt vor, dass die Bebauung an der Ecke **Reimmichstraße/Breitweg** schon ganz ordentlich fortgeschritten sei. Die **Mauer** an der Engstelle würde jedoch immer noch stehen. Wisse man schon, wann diese Engstelle erweitert werden könne, zumal dies damals auch ein Grund für die Zustimmung zu dieser Bebauung durch ihre Fraktion gewesen sei?*

*Bgm. Posch antwortet, dass die Verhandlungen mit der Gemeinde Absam betreffend die Straßenraum- und Gehsteiggestaltung – die Straße befinde sich ja auf beider Gemeindegebiet – im Laufen seien. Fix sei dort auch eine Bushaltestelle, was vom VVT mit der Behörde abzustimmen sei. Damit könne der Osten von Heiligkreuz durch Anbindung an die Dörferlinie besser erschlossen werden. Man habe sich im Zuge des Bebauungsplanes ausreichend Flächen zusagen lassen. Günstig wäre, wenn der Bus – von der Knappsäge kommend Richtung Stadt fahrend – an dieser Stelle stehen bleiben würde. Das sei alles im Laufen. Sie gehe davon aus, dass der Bauherr die Mauer deswegen noch stehen lasse, um dadurch einen Teil der Baugrubensicherung abzudecken. Einen konkreten Zeitplan habe sie jetzt nicht im Kopf, sie denke, dass dies im Zuge der Fertigstellung Hand in Hand gehe.*

### 13.10.

*Vbgm. Tscherner bringt vor, in der **Stadtzeitung** würde nicht mehr die **Tagesordnung der Gemeinderatssitzung** kundgemacht, sondern nur mehr darauf hingewiesen, dass diese im Internet abrufbar sei. Er ersuche, die Tagesordnung wieder in der amtlichen Stadtzeitung zu veröffentlichen, zumal noch nicht alle Leute über Internet verfügen würden. Das wäre auch ein Stückchen Transparenz. Sollte jemand sagen, dass dafür zu wenig Platz sei, so müsse er sagen, dass im amtlichen Blatt der Stadt die Werbung nicht so viel verloren habe. Der Platz müsse dann geschaffen werden.*

*Bgm. Posch antwortet, dass der Hinweis auf das Internet nur in Einzelfällen gemacht werde. Das liege schlichtweg daran, dass die Zustellung der Stadtzeitung über die österreichische Post erfolge. Daher sei für die Stadtzeitung ein sehr früher Redaktionsschluss erforderlich. Die Tagesordnung an die Gemeinderäte werde mittwochs verschickt, wie gesetzlich vorgesehen. Der Redaktionsschluss der Stadtzeitung sei montagvormittags. Es gebe bisweilen Punkte, wo man am Montagvormittag noch nicht wisse, ob sie rechtzeitig genug fertig würden, um sie auf die Tagesordnung nehmen zu können. Und nur eine halbe Tagesordnung in die Stadtzeitung zu geben, oder aber eine überschießende, wo man die Hälfte wieder herunternehmen müsse, sei aus ihrer Sicht auch keine ordentliche Information. Aus pragmatischer Sicht behandle sie lieber Angelegenheiten im Gemeinderat, als darauf zu verweisen, dass in ein paar Wochen ohnehin die nächste Sitzung sei. Da gehe es gar nicht darum, ob Sachen im Haus fertig würden, sondern ob man von externer Seite das Erforderliche bekomme, um Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Man bemühe sich immer, das zustande zu bringen. In Einzelfällen habe man die Verweise auf das Internet in die Stadtzeitung geben müssen, um nicht sozusagen etwas Falsches in der Stadtzeitung zu veröffentlichen. Da gehe es nicht darum, es nicht transparent machen zu wollen, sondern nur um den früheren Redaktionsschluss der Stadtzeitung, um dadurch überhaupt die Chance zu haben, dass der Großteil der Bevölkerung die Stadtzeitung vor dem Wochenende überhaupt bekomme. Früher sei das alles kein Problem gewesen. Es gebe viele, die die Stadtzeitung erst am Montag oder auch gar nicht, bekommen würden, obgleich in der Stadtzeitung viele Hinweise auf das Wochenende enthalten seien. Das sei leider so. Der Herr Stadtdirektor führe regelmäßig Gespräche mit den Postverantwortlichen, welche manchmal zwei bis drei Wochen fruchten würden, manchmal gar nicht. Das hänge auch sehr von der Person des Zustellers ab. Man werde sich jedenfalls bemühen, auch in Zukunft so selten wie möglich den Verweis auf das Internet zu machen.*

*Vbgm. Tscherner wirft ein, es habe ein Zeitalter vor dem Internet gegeben, wo das ja auch funktioniert habe.*

Bgm. Posch kontert, dass damals die Post auch noch regelmäßig und täglich zugestellt habe.

### 13.11.

Vbgm. Tscherner äußert, er versuche seit Juli, die Geschichte in der **Fassergasse mit Bauzaun und Beleuchtung** zu hinterfragen. Das Thema Fassergasse habe er letzte Woche im Stadtrat erwähnt, und der Herr Stadtamtsdirektor habe gesagt, er gebe das weiter. Bis gestern abends sei es dort nach wie vor zappenduster gewesen. Der Bauzaun von Sommacampagna III stehe auf der Straße, der Gehsteig sei nach wie vor blockiert. Im Zuge des Baus sei die Straßenbeleuchtung entfernt worden. Es sei kein Ersatzlicht da, nicht einmal eine gelbe Blinkleuchte. Das sei gefährlich. Er habe inzwischen ein paarmal Leute vom Haus zum Guten Hirten mit dem Rollator gesehen, die da entlang gingen, dann die Straße queren würden zum Gehsteig auf der Nordseite und dann eigentlich in Gefangenschaft landen würden, weil zur Konditorei hin eine Mauer sei, wo keiner mehr hinauskomme. Bzw. sei davor noch eine Baustelle. Er ersuche, das schleunigst zu richten.

Bgm. Posch sagt rasche Abhilfe zu, das sei bereits nach der Stadtratssitzung in die Wege geleitet worden.

### 13.12.

Vbgm. Tscherner kommt auf den **Bauzaun beim Schulzentrum Hall in Tirol** zu sprechen. Da sei gesagt worden, das werde gerichtet und da werde darauf geschaut. Man habe das nun in die Zeitung gegeben, weil ihm das zwischenzeitlich auf den Geist gehe, dass man nicht Herr der Lage sei, den dort Verantwortlichen klarzumachen, dass der Bauzaun am Abend zu schließen sei. Dort bestehe ungesichert Absturzgefahr in einen Kanalschacht bzw. eine Baugrube. Das sei letzte Woche so gewesen. Dann habe man das offensichtlich nachgerufen bzw. nachgeschrieben. Gestern sei wieder das gleiche Spiel gewesen, nämlich kein Bauzaun geschlossen. Wenn man nicht in der Lage sei, diese Baustelle abzuwickeln, dann müsse man es lassen oder jemand anderem übergeben. Die Ausrede, jetzt sei Schluss, jetzt gehe es rund auf der Baustelle, man brauche die Zeit, und man müsse von allen Seiten zufahren, das könne es nicht sein. Man habe von vornherein gewusst, wo die Bauzufahrt sei, man habe das so ausgemacht, man habe über den Kiechlinger nur Sondertransporte in Bezug auf Kran usw. vereinbart. Die Anwohner dort seien nach wie vor der Staub- und Lärmbelastung ausgesetzt. Es würden zwischenzeitlich auch Klein-PKW und Transporter dort fahren, als ob es eine normale Bauzufahrt wäre. Bezüglich des Bauzaunes lege er nun Fotos mit Datum vor, damit das auch ersichtlich sei.

Fotos 10.10.2018



Foto vom 12.10.2018 -13.10.2018



*Vbgm. Nuding antwortet, dass er bezüglich des Bauzauns bereits kontaktiert worden sei. Er habe in der Stadt die gleiche Funktion wie Vizebürgermeister Tscherner, er gehe aber nicht dort hinauf, um Fotos zu machen. Er gehe am Wochenende und abends den Bauzaun oft sogar selber zumachen. Es wäre schön, wenn Vbgm. Tscherner auch den Bauzaun zumachen könne, anstatt Fotos zu machen. Was sei nun der Hintergrund? Die örtliche Bauaufsicht sei zu zweit den ganzen Tag auf der Baustelle. Zurzeit würden Firmen bis in die Nacht hinein arbeiten. Obwohl man diese Firmen darauf aufmerksam mache, dass sie danach den Bauzaun schließen müssten, würden sie sich nicht daran halten; das sei keine einfache Sache. Bezüglich der vorgebrachten Absturzgefahr sei zu sagen, dass keine Grube mehr offen sei. Seit einer Woche seien alle Gruben geschlossen. Im Osten habe man noch einen Kanal einziehen und dafür eine Grube aufmachen müssen. Das sei bestens gesichert gewesen. Natürlich sei die Sicherheit auf der Baustelle wichtig, er sei aber froh, dass man alle anderen Probleme bewältigen habe können. Nicht vergessen dürfe man, dass man gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht auf eine zweite Baustellenzufahrt nördlich der Polytechnischen Schule verzichtet habe. Damit hätte man ansonsten den Skaterplatz halbiert, was auch schwierig gewesen wäre. Diese zweite Zufahrt hätte zudem ein Stück über EUR 30.000,- gekostet. Die örtliche Bauaufsicht habe sich wirklich die Mühe gemacht, diese Baustelle bis vor ca. zwei Monaten von der Westseite her zu beschicken. Kleintransporter, die nun auf Grund des dortigen Baufeldes nicht mehr zufahren könnten, würden eben von der anderen Seite zufahren müssen. Die könnten - auch auf Grund des Fertigstellungstermins – ja nicht einfach heimfahren. Der Kiechlinger sei schlussendlich auch eine Straße im Besitz der Stadt. Die Zufahrt dort müsse gewährleistet sein, und das müsse man auch verlangen können. Da lobe er die unmittelbar südlich gelegenen Nachbarn, welche sicher eine unglaubliche Beeinträchtigung gehabt hätten. Er gestehe zu, dass der Schwiegervater von Vbgm. Tscherner am Kiechlinger in den letzten zwei Monaten mehr Baustellenverkehr gehabt habe. Auch beim Weg nach dem Kiechlinger Richtung Norden sei*

die Stadt Mitbesitzerin. Den nutze man eben auch mit, um die Baustelle endlich fertig machen zu können. Er bedaure, dass es hier kleine Probleme gebe. Das sei aber zu händeln. Und er habe selber diesen Bauzaun schon oft um 10.00 Uhr am Abend noch zugemacht.

Vbgm. Tscherner sieht das als Zumutung: Wenn er den Bauzaun zumache, und der falle um und er verletze sich, wer zahle ihm dann das? Wer zahle ihm – als Selbstständiger – den Entgang, wenn er da in der Nacht zumachen solle? Man zahle EUR 1,8 Millionen, um dort eine Bauleitung zu haben, einen Sicherheitskoordinator, und es sei die Sache der Stadt als Bauherr, das entsprechend klarzumachen.

Vbgm. Nuding antwortet, dass dies selbstverständlich bereits erfolgt sei.

StR Mimm sieht als mögliche Lösung die Beauftragung einer Securityfirma zu Lasten der Bauaufsicht, welche das berappen solle. Damit könne der Bauzaun immer rechtzeitig geschlossen werden.

### 13.13.

GR Schmid wendet sich an Vbgm. Nuding. Dieser habe in einer der letzten Sitzungen gesagt, dass das **Schulzentrum Hall in Tirol** am 2.11.2018 baubehördlich abgenommen würde und die SchülerInnen gesammelt und gemeinsam am 5.11.2018 einziehen könnten. Sie habe nun gehört, dass dies gar nicht mehr so sicher sei. Ein gemeinsames Einziehen habe großen Einfluss auf ein gelungenes soziales Gefüge und ein gutes soziales Miteinander. Sei nach wie vor ein gemeinsamer Einzug vorgesehen?

Vbgm. Nuding bestätigt die behördliche Abnahme am 2.11. Allerdings sei der Plattenlieferant des Tischlers, welcher die Einbaumöbel herstelle, in Konkurs gegangen. Der Tischler sei immer noch bemüht, den Auftrag umzusetzen, werde aber die Lehrküche für die Sonderschule nicht bis zum 5.11. fertigbekommen. Die Direktorin der Sonderschule habe den Wunsch geäußert, eine Woche später einzuziehen, weshalb sie bei der Schulbehörde zwei schulfreie Tage beantragt habe. Es habe heute gemeinsam mit dem Direktor der Neuen Mittelschule und der Direktorin der Sonderschule ein Gespräch gegeben, wo das vereinbart worden sei. Die Neue Mittelschule werde nach den Herbstferien am 5.11.2018 übersiedeln. Da würden zwei schulfreie Tage am 5. und 6.11. beantragt, damit die Lehrpersonen übersiedeln und dann am Mittwoch die SchülerInnen dazukommen könnten. Man wisse ja nicht, was zwischenzeitlich so passieren könne. Das sei derzeit aber auf Zeitschiene. Auch Bauamtsleiter Ing. Angerer bemühe sich sehr um die rechtzeitige Fertigstellung.

GR Schmid möchte das einfach so stehen lassen, wenn die Direktorin der Sonderschule das in der Form befürworte. Sie würde sich das jedoch anders vorstellen. Sie erinnere auch an das Ersuchen des Direktors der Neuen Mittelschule in der letzten Sitzung des Bildungsausschusses, die SchülerInnen wirklich erst zu übersiedeln, wenn alles ganz fertig sei und nicht da und dort noch Arbeiten zu machen wären. Sie finde die neuen Kindergartenplätze in der Schule Schönegg auch super und wisse, dass diese benötigt würden. Aber es müsse einfach passen.

Vbgm. Nuding erwähnt neuerlich das heutige Gespräch mit den Direktoren. Da sei auch alles abgesprochen worden, was fertig sei. Der Einbau der Lehrküche für die Sonderschule werde das Schulgebäude überhaupt nicht tangieren. Da könne von innen abgeschlossen und über die Terrasse beliefert werden. Diese Lehrküche sei nur für die Sonderschule da. Die Lehrküche für die Neue Mittelschule befinde sich ja in der Polytechnischen Schule. Das störe den Schulbetrieb also nicht, zumal die Neue Mittelschule sich in einen anderen Trakt befinde als die genannte Lehrküche.

GR Schmid würde es - wenn es schon pädagogisch so wertvoll sei, das die SchülerInnen aus den bisherigen NMS Schönegg und Europa gemeinsam in das Schulzentrum einziehen würden -, umso wichtiger finden, wenn auch die Sonderschule an diesem gemeinsamen Prozess beteiligt werde. Und wenn Vbgm. Nuding von einem eigenen Trakt gesprochen habe, so sei das genau so, wie sie es nicht gewollt hätten.

*Bgm. Posch berichtet, dass Vbgm. Nuding von einem anderen Trakt als jenem der Lehrküche gesprochen habe.*

*GR Schmid fährt fort, dass es nun dennoch einen „Finger“ für die Sonderschule und die anderen „Finger“ gebe. Die Mittelschüler würden nun einziehen, die Sonderschüler später. Man habe eine gemeinsame Schule für alle gewollt, wo jedes Kind gleich viel wert sei.*

*Vbgm. Nuding erläutert, dass die beiden Direktoren heute erklärt hätten, welcher Kraftakt die Übersiedelung einer Neuen Mittelschule mit 300 SchülerInnen und einer Sonderschule mit 60 bis 63 SchülerInnen sei. Die beiden Direktoren seien froh, dass dies nun nicht unter einmal erfolge. Die Bezeichnung als „Trakt“ sei wohl nicht ganz richtig gewesen; er habe zum Ausdruck bringen wollen, dass die Neue Mittelschule vom Einbau der Lehrküche für die Sonderschule unberührt bleibe. Die Neue Mittelschule werde den Einbau dieser Lehrküche gar nicht bemerken.*

### **13.14.**

Dieser TOP wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und darüber eine gesonderte Niederschrift abgefasst.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:30 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

StR Partl eh.

GR Kolbitsch eh.